

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH

Im Café Central bieten wir ab einer Gruppengröße von mehr als 15 Personen spezielle Kaffeejause und Menüs an. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Gruppenreservierungen und längerfristigen Vereinbarungen zwischen Palais Events Veranstaltungen GmbH, als Betreibergesellschaft des Café Centrals (in Folge kurz Café Central) und dem Vertragspartner.

Abweichende Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie vorab schriftlich im Veranstaltungsblatt festgehalten werden.

2. VERTRAGSPARTNER

Vertragspartner ist jene Person, mit der Palais Events (Café Central) eine Vereinbarung für die Bewirtung einer Gruppe im Café Central einmalig oder für mehrere Termine über einen längeren Zeitraum trifft.

Ist der Vertragspartner nicht selbst Veranstalter oder schaltet der Vertragspartner einen gewerblichen Vermittler oder eine Agentur ein, so haften diese gemeinsam mit dem Vertragspartner zur ungeteilten Hand. Der Vertragspartner hat in diesem Fall eine Erklärung des Veranstalters oder des gewerblichen Vermittlers oder der Agentur vorzulegen, worin sich diese verpflichten, alle vereinbarten und gesetzlichen Pflichten und Haftungen gegenüber Café Central gemeinsam mit dem Vertragspartner zu übernehmen.

Der Vertragspartner kann Rechte aus dem Vertrag mit Café Central nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Café Central an Dritte übertragen. Der Dritte haftet in diesem Fall gegenüber dem Café Central zur ungeteilten Hand. Davon ausgenommen ist die entgeltliche oder unentgeltliche Ermöglichung der Teilnahme an der Veranstaltung für einzelne Personen.

Erklärungen und Mitteilungen, die das Café Central an die vom Veranstalter zuletzt mitgeteilte Anschrift sendet, gelten diesem als zugegangen, wenn der Veranstalter es verabsäumt hat, dem Café Central einen Wechsel der Anschrift mitzuteilen.

3. VERTRAGSGEGENSTAND und LEISTUNGSUMFANG

Vertragsgegenstand ist die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch Palais Events (Café Central) am Tag der Reservierung, bei einer Serie an allen fixierten Terminen.

Wir halten Ihre Wahl

- der Kaffeejause / des Menüs für Lunch oder Dinner
- die zeitliche Lage und den Ablauf der Veranstaltung
- etwaige Sonderwünsche
- weitere vereinbarte Leistungen (Technik, Dekoration etc.)

in einem Veranstaltungsblatt fest, welches wir Ihnen in Folge zur Gegenzeichnung und zur Fixierung der Reservierung zusenden.

4. VERTRAGSABSCHLUSS

Café Central übermittelt dem Vertragspartner ein Veranstaltungsblatt, das sämtliche vereinbarten Leistungen und Konditionen sowie einen Zahlungsplan enthält.

Der Vertrag zwischen dem Café Central und dem Vertragspartner ist abgeschlossen, wenn der Vertragspartner das unterzeichnete Veranstaltungsblatt an das Café Central retourniert. Vertragsdatum ist der Tag, an dem das unterzeichnete Veranstaltungsblatt bei Café Central eingeht.

5. PREISE & ZAHLUNGSKONDITIONEN

Wenn nicht anders im Veranstaltungsblatt festgehalten, beinhalten die Preise alle Serviceleistungen und Steuern. Vereinbarte Preise gelten immer für den vereinbarten Leistungszeitraum. Änderungen bleiben vorbehalten.

- Erstmalige Buchung und Vorauszahlung
Bei erstmaliger Buchung ist eine Kreditkartengarantie zur Fixierung der Buchung erforderlich. Alternativ kann auch eine Anzahlungsforderung von 80-100% der vereinbarten Leistungen lt. Veranstaltungsblatt vereinbart werden.
- Endrechnung
Über die Leistungen lt. Veranstaltungsblatt legt Palais Events (Café Central) Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage ab Einlangen der Rechnung beim Vertragspartner ohne Abzug (abgesehen von etwaigen Vorauszahlungen) zur Zahlung fällig.
- Verzugszinsen und Bonität
Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsenüber deutlich über der umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) der Banken (veröffentlicht von der Österreichischen Nationalbank) berechnet. Sofern Zweifel an der Bonität des Veranstalters entstehen, kann Café Central die Abhaltung der Veranstaltung vom Erlag eines Depots in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages abhängig machen, soweit dieser nicht ohnehin bezahlt wurde.
- Zahlungsart
Im Fall einer Banküberweisung hat der Veranstalter das Café Central ausnahmslos spesenfrei zu halten und kommt selbst für etwaige anfallende Spesen oder Zusatzkosten auf. Für die Begleichung der Vorauszahlung und der Veranstaltungsrechnung werden Kreditkarten nicht akzeptiert, um das Café Central spesenfrei zu halten. Abweichende Vereinbarungen diesbezüglich müssen in schriftlicher Form erfolgen.

6. EINGANG, PLATZIERUNG & NUTZUNGSDAUER

Der Eingang für Gruppen ab 15 Personen ist exklusiv über die Herrngasse 14 möglich. Gruppen werden im ursprünglichen Café Central, dem Arkadenhof, platziert. Der Arkadenhof ist mit Kaffeestaischen à 4 Personen bestuhlt (Ausnahmen vorbehalten) und ist gut für Gruppen bis 90 Personen geeignet. Ob Ihre Gruppe im Arkadenhof oder direkt im Café Central platziert wird bleibt jedoch dem Café Central Team vorbehalten.

Für eine längere Nutzungsdauer nach 22:00 Uhr behalten wir uns vor € 380,00 inkl. MwSt. pro Stunde sowie die Personalkosten zu verrechnen.

Für eine exklusive Nutzung des Arkadenhofes, sowie Änderungen der Bestuhlung (auf Wunsch oder für größere Gruppen) behalten wir uns vor, eine Aufwandspauschale (abhängig von Art & Dauer der Veranstaltung) je nach Vereinbarung in Rechnung zu stellen. Für eine längere Exklusiv-Nutzung erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Offert.

7. GARANTIEZAHL

Bis spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung ersuchen wir um Bekanntgabe der Garantiezahl, welche als Gäste-Mindestanzahl für die Rechnungslegung bindend ist. Bei späterer Bekanntgabe/Änderung der bestellten Kaffeepause und/oder der Gästeanzahl werden alle Speisen für alle lt. Veranstaltungsblatt bekannten oder bereits garantierten Gäste verrechnet. Sollte die Personenanzahl größer sein, wird ein durch die höhere Zahl verursachter Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt nur für Gruppen ab 15 Personen und nicht für individuelle Gäste ohne Reservierung.

Sollte die Garantiezahl die im Vertrag angeführte Zahl um mehr als 20 % unterschreiten, gilt die im Vertrag angeführte Zahl abzüglich 20 % als Garantiezahl für die tatsächliche Verrechnung von allen Speisen und Getränken.

8. FREIPLATZREGELUNG

Für Agenturpartner bieten wir 1 Freiplatz pro 30 zahlenden Gästen (max. 3 Plätze) an. Diese Freiplätze gelten nur auf Speisekonsumationen.

9. STORNOGEBÜHREN

Bei Stornierung einer vertraglich fixierten Veranstaltung fallen folgende Kosten an:

- bis 14 Tage vor der Veranstaltung fallen für den Veranstalter keine Kosten an.
- ab 14 Tage vor der Veranstaltung hat der Veranstalter die gesamte Raummiete bzw. eventuelle Aufwandspauschale sowie sämtliche zu erwartende Speisen- und Getränkeumsatzes zu bezahlen.

Als Speisen- und Getränkeumsatz pro Person ist die im Vertrag vereinbarte Pauschale als Kalkulationsgrundlage anzusetzen. Abweichungen dieser Stornierungsregelungen sind nur schriftlich im Vertrag möglich.

10. RÜCKTRITT VOM VERTRAG & VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG

Palais Events (Café Central) kann, gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag fristlos zurücktreten wenn:

- der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungen nicht fristgerecht leistet oder mit seinen Zahlungspflichten aus anderen Verträgen mit Palais Events (Café Central) mehr als 30 Tage im Verzug ist;
- der Vertragspartner die behördlich notwendigen Genehmigungen (z.B. verpflichtende Anmeldung beim Magistrat durch Veranstalter) nicht fristgerecht vorlegt oder die Behörde die Veranstaltung verbietet,
- die Veranstaltung den Vereinbarungen oder dem Niveau des Café Centrals widerspricht, gegen rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
- die Erfüllung des Vertrages wegen höherer Gewalt, wie Streik oder andere vom Café Central nicht zu vertretenden Umstände unmöglich ist.

Der Vertragspartner kann ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Er hat bei Vertragsrücktritt eine Stornogebühr gemäß Punkt 9 zu bezahlen.

STÖRUNG DES REIBUNGSLOSEN ABLAUFES UND RUFSCHÄDIGUNG

Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – auch noch während der Veranstaltung – aufzulösen und die Veranstaltung abubrechen, sofern die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder den Ruf des Café Centrals gefährdet. Für den Veranstalter gilt dieses Rücktrittsrecht, sofern der reibungslose Ablauf ohne eigenes Verschulden gefährdet wurde.

In all diesen Fällen sind Schadenersatzansprüche durch den Veranstalter gegenüber Café Central, welcher Art auch immer, ausgeschlossen, sofern die Nichtdurchführung oder der Abbruch der Veranstaltung nicht aus alleinigem Verschulden des Café Centrals erfolgt. Von der Nichtdurchführung der Veranstaltung hat das Café Central den Vertragspartner unverzüglich zu informieren.

Café Central steht in all diesen Fällen das Entgelt unter Beachtung der Bestimmungen des § 1168 ABGB zu. Dies bedeutet, dass sich das Café Central das anrechnen lassen muss, was dem Café Central infolge des Unterbleibens oder des Abbruchs der Veranstaltung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

11. HAFTUNG

DER PALAIS EVENTS (Café Central)

Palais Events (Café Central) leistet Gewähr für die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung und haftet nur für Sachschäden, das Café Central, seine Mitarbeiter oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschulden.

Schadenersatzansprüche gegenüber Palais Events (Café Central) sind begrenzt mit dem vereinbarten Entgelt. Ersatz für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Café Central haftet nicht für beschädigte, verlorene oder gestohlene Gegenstände, die der Vertragspartner, seine Beschäftigten, Beauftragten, Besucher oder Gäste vor oder während der Veranstaltung ins Café Central eingebracht haben.

DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitungen, des Aufbaus, der Durchführung und des Abbaus. Er haftet für alle Schäden und auch Folgeschäden, die er oder von ihm beauftragten und beschäftigten Personen oder Besucher und Gäste seiner Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursachen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Palais Events (Café Central) hinsichtlich jeglicher Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Schäden sind im Einvernehmen mit Café Central nach Möglichkeit gleich zu beheben. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vom Café Central auf Kosten des Veranstalters behoben.

FÜR DEN VERANSTALTER HANDELNDE PERSONEN

Die Personen, die für den Veranstalter den Vertrag oder die Bestellung unterzeichnen, haften zur ungeteilten Hand mit dem Veranstalter für die Erfüllung der Verpflichtungen des Veranstalters aus dem Vertrag. Der Veranstalter hat im Vertrag die Personen anzugeben, die für ihn rechtsgeschäftlich handeln können. Werden keine derartigen Personen angegeben, so kann Palais Events (Café Central) die Personen, die den Vertrag unterzeichnen, als hiezu berechtigt ansehen.

12. WIFI

Café Central stellt nach Verfügbarkeit für den Veranstalter kostenfreies WIFI zur Verfügung. Café Central übernimmt keine Bereitschaftsgarantie und schließt jegliche Verantwortung für missbräuchliche Verwendung durch den Vertragspartner, seine Beschäftigten, Beauftragten, Besucher oder Gäste aus. Die Kosten für Supportdienste trägt der Vertragspartner und hat diese Café Central zu ersetzen.

13. VERORDNUNG 1169/2011LMIV

Café Central führt die Kennzeichnung der 14 Allergene entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (EU-Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011) durch. Es gibt darüber hinaus auch noch andere Stoffe, die Lebensmittelallergien oder Unverträglichkeiten auslösen können. Trotz sorgfältiger Herstellung der Gerichte können neben den gekennzeichneten Zutaten auch Spuren von anderen Stoffen enthalten sein, die im Produktionsprozess der Küche verwendet werden.

14. TABAKGESETZ

Im Café Central gelten die Bestimmungen des Tabakgesetzes (§13a TabakG). Durch die Novelle des Tabakgesetzes gelten unsere Räumlichkeiten als öffentlicher Ort und daher tritt für alle Veranstaltungen der Schutz der Nichtraucher in Kraft. Wenn es sich um eine private Veranstaltung handelt und die Gäste des Veranstalters einem von ihm im Vorhinein beschränkten Personenkreis angehören, obliegt die Entscheidung und Haftung beim Vertragspartner, geeignete Räumlichkeiten zum Rauchen zuzulassen. Der Hauptraum bzw. Räume zur Verabreichung von Speisen oder Getränken sind davon ausgenommen und unterliegen dem Rauchverbot.

15. BRANDSCHUTZTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Feuerlösch- und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden.

Vorführungen mit offenem Licht und Feuer oder pyrotechnischen Produkten sind nicht gestattet. Sollten sogenannte Nebelmaschinen Verwendung finden, ist dies Café Central drei Wochen im Vorhinein zu melden und die Anwesenheit eines Brandschutzbeauftragten ist verpflichtend.



WIEN • SEIT 1876

Jegliche Verwendung von Feuer, insbesondere in-house Feuerwerk, in den Veranstaltungsräumen, in den Zugängen hierzu, auf Gängen und Stiegen sowie im gesamten Eingangsbereich, ist strengstens untersagt. Darunter fallen auch: jedwedes Hantieren mit offener Flamme (ausgenommen Kerzen lt. vereinbarter Dekoration), Flambieren, Kochen (Anbraten, Erhitzen etc.) und die Verwendung von Gas.

16. ANWESENHEITSPFLICHT

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und durchgehend telefonisch erreichbar ist.

17. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden, als Gerichtsstand wird das für Wien-Innere Stadt sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Änderungen, auch einzelner Passagen oder Zusätze zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Die genannten Details im Veranstaltungsblatt werden von beiden Parteien durch Unterschrift akzeptiert.

STAND MÄRZ 2018